

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band V, Stück 15 ISSN 0083-5633

Hannover, den 1. Februar

1983

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Nr. 161	Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes. Vom 18. November 1982	265
Nr. 162	Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.	269
Nr. 163	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen. Vom 18. November 1982	282
Nr. 164	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.	284

II. Beschlüsse und Verträge

a) Generalsynode und Bischofskonferenz

Nr. 165	Brief des Leitenden Bischofs und des Präsidenten der Generalsynode an die Äthiopische Evangelische Kirche Mekane-Yesus. Vom 30. Oktober 1982	287
Nr. 166	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Friedensfrage. Vom 30. Oktober 1982	287
Nr. 167	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Lutherjubiläum. Vom 30. Oktober 1982	287
Nr. 168	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Entwicklung von Kirchenmitgliedschaft. Vom 30. Oktober 1982	287
Nr. 169	Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 1983 und 1984. Vom 29. Oktober 1982	288
Nr. 170	Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 1983 und 1984. Vom 29. Oktober 1982	290

Nr. 171 Beschluß der Generalsynode zu Haushaltsfragen, Vom 29. Oktober 1982 291

b) Kirchenleitung

Nr. 172 Grundsätze über die Beförderung der Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche (Beförderungsgrundsätze). Vom 9. September 1982 291

III. Mitteilungen

Nr. 173 Generalsynode 1983 in Coburg 293

Nr. 174 Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt 293

Nr. 175 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Kirche. Vom 10. Dezember 1982 293

IV. Personalnachrichten

1. Bischofskonferenz, 2. Bischofswahlausschuß, 3. Lutherisches Kirchenamt 294

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes 294

VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik

I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Nr. 161 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 18. November 1982

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978 (ABl. Bd. V, S. 129), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes (Ordnung für die Schlichtungsstelle) vom 23. Oktober 1981 (ABl. Bd. V, S. 237), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Eine andere Kirche kann das Recht nach Absatz 1 wieder beilegen, wenn die zuständige Kirche auf Befragen erklärt hat, daß sie nicht widerspricht.«
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

»Im Falle eines Widerspruchs oder wenn der Pfarrer aufgrund eines Lehrverfahrens aus dem Dienst ausgeschieden ist (§ 100), ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.«
2. § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht zustande und ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er ohne seine Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder nach Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er in den Wartestand versetzt werden.«
3. In § 46 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn die für die Ernennung zuständige Stelle feststellt, daß die Ehegatten getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.«
4. In § 47 wird die Zahl 48 durch die Zahl 46 ersetzt.
5. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach der Klammer die Wörter »oder ein Ehrenamt« eingefügt und das Wort »liegt« durch »liegen« ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Einer Anzeige, aber keiner Einwilligung bedarf

 1. eine nicht nur gelegentliche schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
 2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kul-

turellen, sportlichen oder beruflichen Zwecken dienen.«

- c) Es werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:
 - »(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Pfarrers nicht vereinbar ist. Eine Untersagung im Amtszuchtverfahren und die §§ 49 und 50 Abs. 1 bleiben unberührt.
 - (5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.«

6. § 57 erhält folgende Fassung:

»§ 57

- (1) Verletzt ein Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
 - (2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.
 - (3) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dem Pfarrer dieser Anspruch abzutreten.«
7. Die Überschrift des VIII. Abschnitts erhält folgende Fassung: »Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Pfarrer.«
 8. Nach § 62 werden folgende §§ 62 a und 62 b eingefügt:

»§ 62 a

- (1) Auf Pfarrerrinnen ist das für die Kirchenbeamtinnen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.
- (2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 62 b

- (1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Pfarrer dafür Ersatz geleistet werden.
 - (2) Der Schadensersatz wird nicht gewährt, wenn der Pfarrer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.
 - (3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.«
9. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

»Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen Bevollmächtigten, der nicht einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten Be-

kennntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist, ist ausgeschlossen.«

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Zu Vorgängen in den Personalakten über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, ist ein entsprechender Vermerk zu den Personalakten zu geben.«

9a. In § 66 Abs. 2 wird das Wort »besonderes« gestrichen.

10. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Für die Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.«

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich bestimmen, daß der Pfarrer anstelle des staatlichen Gerichts die Schlichtungsstelle oder ein kirchliches Gericht (§ 66 Abs. 2) anrufen kann.«

11. Im VIII. Abschnitt wird nach § 67 folgender § 67 a eingefügt:

»§ 67 a

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt, ist eine Vertretung der Pfarrer der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche zu beteiligen. Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche.«

12. In § 70 Abs. 1 werden der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben d bis f angefügt:

d) wenn die Ehe des Pfarrers rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren,

e) wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Ausübung seines Dienstes erheblich behindert ist,

f) wenn ein Fall des § 45 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.«

13. In § 71 Abs. 1 werden hinter dem Wort »Pfarrstelle« die Wörter »oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe« eingefügt.

13 a. In § 75 Abs. 1 werden die Wörter »bisherigen Dienstbezüge« durch die Wörter »bisherige Besoldung« ersetzt.

14. § 77 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Abordnung kann ohne Zustimmung des Pfarrers bis zur Dauer von sechs Monaten ausgesprochen werden. Sie kann ohne seine Zustimmung bis zu sechs Monaten verlängert werden. § 70 Abs. 4 gilt entsprechend.«

15. § 79 erhält folgende Fassung:

»§ 79

(1) Ein Pfarrer kann auf Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Stelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn

a) er mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Kinder auch tatsächlich betreut,

b) andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Vor der Beurlaubung soll er auf die Folgen der Absätze 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Ein nach Absatz 1 beurlaubter Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine freie Pfarrstelle oder um Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.

(3) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm eine solche zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet. Die Vorschriften des § 96 gelten entsprechend.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Kirchenvorstand und der Visitator, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer zu hören.

(5) Die Anwendung der Absätze 1 bis 3 kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden. Es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.«

16. Es werden folgende §§ 79 a und 79 b eingefügt:

»§ 79 a

(1) Unter den Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 Satz 1 kann das Dienstverhältnis des Pfarrers auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Dieser Auftrag muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstauftrags umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers oder eines Pfarrers mit allgemeinkirchlichen Aufgaben handelt.

(2) Ein Pfarrer mit einem eingeschränkten Auftrag (Absatz 1) ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf des Auftrags um eine freie Pfarrstelle oder um Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende des Auftrags nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende des Auftrags aus dem Dienst aus.

(3) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird der Auftrag nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm eine solche zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet. Die Vorschriften des § 96 gelten entsprechend.

(4) § 79 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 79 b

(1) Die Beurlaubung nach § 79 und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag nach § 79 a dürfen zusammen eine Dauer von zehn Jahren, die Beurlaubung allein eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pfarrers verlängert werden, jedoch nur bis zur Höchstdauer von sieben Jahren. Während der Beurlaubung und der Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag dürfen nur solche Nebentätigkeiten gestattet werden, die dem Zweck der Maßnahmen nach den §§ 79 und 79 a nicht zuwiderlaufen. Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(2) Während der Beurlaubung nach § 79 Abs. 1 und 3 kann das Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung widerrufen werden.

17. Nach § 80 wird folgender Unterabschnitt e eingefügt:

»e). Umwandlung des Dienstverhältnisses

§ 80 a

Das Dienstverhältnis des Pfarrers kann in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Fall wird das Dienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Hat der Pfarrer die Umwandlung nicht beantragt, so bedarf sie seiner Zustimmung.«

18. In § 82 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Dem Pfarrer im Warte- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung, zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.«

19. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und dann wie folgt fortgefahren: »soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.«

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Für den Pfarrer im Wartestand gilt § 48 entsprechend.«

20. § 84 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Pfarrer im Wartestand ist verpflichtet, zeitlich begrenzt Aufgaben, die ihm zuzumuten sind, zu übernehmen. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.«

21. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

»(4) Auf Pfarrer, die Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind, sind die für die Kirchenbeamten geltenden Vorschriften über die Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze entsprechend anzuwenden.«

b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

22. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 84 Abs. 2, die im wesentlichen dem Umfang eines nicht eingeschränkten Dienstauftrags entsprechen, gehemmt.«

23. § 91 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Für den Pfarrer im Ruhestand gilt § 48 entsprechend.«

24. § 94 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.«

25. § 95 erhält folgende Fassung:

»§ 95

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer vorbehaltlich der Vorschriften des § 96 das Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.«

26. § 96 erhält folgende Fassung:

»§ 96

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen, so kann ihm bei der Entlassung aus dem Dienst das Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »a.D.« und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtskleidung zu tragen.

(2) Hat der Pfarrer seine Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können ihm bei der Entlassung auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt. § 82 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Behält der Pfarrer bei der Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 58 bis 60) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

(4) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so entfallen die Rechte und Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

(5) Die Belassung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte ist aufzuheben, wenn die kirchengesetzlichen Voraussetzungen für die Belassung nicht mehr vorliegen oder die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Amtzucht unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist. Diese Entscheidung ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten.«

27. § 97 erhält folgende Fassung:

»§ 97

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann ihm auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Dienstverhältnisses als Pfarrer zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist oder wenn die für die Ausübung des Dienstes als Pfarrer erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die erneute Begründung des Dienstverhältnisses gemäß Absatz 1 gelten die Vorschriften des § 79 Abs. 2, 3 und 5 sinngemäß.«

28. § 98 erhält folgende Fassung:

»§ 98

Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn er die Altersgrenze erreicht hat oder dienstunfähig geworden ist und nach §§ 86 bis 88 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. Die Vorschriften des § 95 gelten entsprechend.«

29. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

»b) wenn er auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Vorschriften des § 96 Abs. 4 verzichtet.«

bb) In Buchstabe d wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Buchstabe e angefügt:

»e) wenn er, ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Dienstverhältnisses des Pfarrers neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.«

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften« ersetzt durch die Wörter »alle in dem bisherigen Dienstverhältnis, begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen

Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie.«

30. § 100 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn er nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen die ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt oder seinem Auftrag zustehenden Rechte verliert.«

Artikel II

(1) Schafft eine Gliedkirche für Ausnahmefälle oder zur Erprobung Regelungen, nach denen Ordinierte in einem anderen als einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden können, so soll bestimmt werden, daß die den Dienst des Pfarrers betreffenden Vorschriften des Pfarrergesetzes sinngemäß gelten, soweit diese Vorschriften nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Über solche Regelungen ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

Artikel III

(1) Gliedkirchen können in Ausnahmesituationen im Rahmen befristeter Erprobung vorsehen, daß der Pfarrer unbeschadet des § 2 Abs. 3 des Pfarrergesetzes in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag beschäftigt wird. Dieser Auftrag muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstauftrags umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers oder eines Pfarrers mit allgemeinkirchlichen Aufgaben handelt. Dabei ist zu regeln, ob und in welcher Höhe Einkommen aus einer Nebentätigkeit an den Dienstherrn abzuführen ist.

(2) Die Dauer eines Dienstverhältnisses mit eingeschränktem Auftrag soll mindestens drei und darf höchstens acht Jahre betragen.

(3) Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Vor dem Erlaß von Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel I Nrn. 1 bis 4, 7, 9, 10 und 12 bis 30 und die Artikel II und III am 1. Januar 1983,
2. die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1984.

(2) § 96 des Pfarrergesetzes in der Fassung des Artikels I Nr. 26 ist auch auf vor dem 1. Januar 1983 entlassene Pfarrer anzuwenden.

(3) Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, das Pfarrergesetz in der ab 1. Juli 1984 geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 6. General-synode und der Bischofskonferenz vom 30. Oktober 1982 vollzogen.

H a n n o v e r, den 18. November 1982

S t o l l

Der Leitende Bischof

Nr. 162 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Hannover, den 3. Januar 1983

Aufgrund von Artikel IV Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 18. November 1982 (ABl. Bd. V S. 265) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und des Pfarrergesetzes vom 24. Oktober 1973 (ABl. Bd. IV S. 263),
2. das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 29. Oktober 1976 (ABl. Bd. V S. 3),
3. das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und des Pfarrergesetzes vom 25. Oktober 1978 (ABl. Bd. V S. 128),
4. das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 23. Oktober 1981 (ABl. Bd. V S. 237) und
5. das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 18. November 1982 (ABl. Bd. V S. 265).

Das Lutherische Kirchenamt

In Vertretung
Fritzsche

**Pfarrergesetz
der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands
in der Fassung vom 3. Januar 1983**

I. Abschnitt

Grundbestimmungen

§ 1

Dieses Gesetz regelt das Dienstverhältnis der in den Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen berufenen Pfarrer.

§ 2

(1) Der Pfarrer steht in einem Dienst, der bestimmt und begrenzt ist durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein kirchengesetzlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder zu einer ihrer Gliedkirchen.

(3) Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

§ 3

(1) Der Pfarrer ist durch die Ordination verpflichtet, das Evangelium, das in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in ausschließlicher Gehorsam gegen Gott rein zu lehren und die Sakramente gemäß dem Evangelium zu verwalten.

(2) Die Agende, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen sind für ihn verbindlich.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich durch seinen Wandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen. Auch seine Pflichten als Glied der Gemeinde hat er gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Der Pfarrer untersteht der Visitation, der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht.

§ 4

Aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses hat der Pfarrer ein Recht auf Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.

II. Abschnitt

**Voraussetzung für die Begründung des
Dienstverhältnisses als Pfarrer**

Grundsätzliches

§ 5

In das Dienstverhältnis als Pfarrer können Männer und Frauen berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit erworben haben und ordiniert sind.

1. Anstellungsfähigkeit

§ 6

(1) Bewerber, die innerhalb der Vereinigten Kirche die Kirchengliedschaft besitzen, können die Anstellungsfähigkeit erwerben, wenn sie

1. mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind,
2. frei von Krankheiten und Gebrechen sind, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
3. ein Leben führen, wie es sich für einen Diener im Amt der Kirche geziemt, und
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als Pfarrer erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche, bestanden haben.

(2) In besonderen Fällen sind Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 zulässig. Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 4 bedürfen, unbeschadet der Bestimmungen in § 7, der Regelung durch Kirchengesetz.

§ 7

(1) Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die in einer nicht der Vereinigten Kirche angehörenden Gliedkirche des Lutherischen Weltbundes die Anstellungsfähigkeit erworben haben, können diese in der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen erwerben, wenn der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbracht oder die Gleichwertigkeit allgemein anerkannt ist und die übrigen Erfordernisse gegeben sind. Das gleiche gilt für Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses aus einer nicht dem Lutherischen Weltbund angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Anstellungsfähigkeit können auch erwerben:

- a) Bewerber aus lutherischen Freikirchen,
- b) Dozenten der Theologie,
- c) ordinierte Missionare,
- d) Theologen aus anderen evangelischen Kirchen,
- e) Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

§ 8

(1) Die Anstellungsfähigkeit nach § 6 wird verliehen, soweit nicht in Gliedkirchen eine andere Regelung besteht. Sind seit dem Bestehen der zweiten theologi-

schen Prüfung mehr als fünf Jahre verfließen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet wurde, so kann die Verleihung oder das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn ein Pfarrer mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt hat.

(2) Die Anstellungsfähigkeit nach § 7 muß ausdrücklich verliehen werden. Die Entscheidung kann von einem Kolloquium oder einer Prüfung abhängig gemacht werden; das Nähere bestimmt das Recht der Gliedkirchen. Im Falle des § 7 Abs. 2 Buchstaben d und e soll der Entscheidung eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche vorausgehen.

(3) Die Verpflichtung nach § 11 Abs. 3 ist nachzuholen, falls der Bewerber sie bei seiner Ordination nicht geleistet hatte. Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche übergetreten sind (§ 7 Abs. 2 Buchstabe e) sind zu ordinieren.

§ 9

(1) Die nach diesem Gesetz erworbene Anstellungsfähigkeit wird innerhalb der Vereinigten Kirche allgemein anerkannt.

(2) Die Anstellungsfähigkeit gibt kein Recht auf Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer.

§ 10

(1) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren, wenn ein Kandidat, der die zweite theologische Prüfung bestanden hat, aus dem Kandidatenstand ausscheidet, entlassen oder entfernt wird.

(2) Nach Wiederaufnahme in den Kandidatenstand kann die Anstellungsfähigkeit wieder beigelegt werden.

2. Ordination

§ 11

(1) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet werden soll.

(2) Vor der Ordination führt der Ordinator mit dem Ordinanden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die inneren Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes der Kirche.

(3) Der Ordinand verpflichtet sich schriftlich darauf, daß Inhalt und Maßstab seiner Verkündigung und Lehre „das Evangelium von Jesus Christus ist, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist“ (Artikel 1 Abs. 1 der Verfassung der Vereinigten Kirche). Der Wortlaut der Lehrverpflichtung wird in den Gliedkirchen besonders festgelegt.

(4) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(5) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 12

Aufgrund des durch die Ordination erteilten Auftrages hat der Ordinierte das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

§ 13

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung geht verloren,

- a) wenn die Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 20 für nichtig erklärt oder gemäß § 21 zurückgenommen wird und dabei zugleich auf Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung erkannt wird (§ 22),
- b) wenn das Dienstverhältnis des Pfarrers nach § 95 oder § 99 endet,
- c) wenn der Pfarrer aufgrund eines Lehrverfahrens aus dem Dienst ausscheidet (§ 100),
- d) wenn gegen den Pfarrer in einem Amtszuchtverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird (§ 101),
- e) wenn nach § 96 Abs. 4 auf dieses Recht verzichtet wird.

(2) Über den Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung soll der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes mit dem Betroffenen ein Gespräch führen.

(3) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

(4) Der Verlust ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

§ 14

Wer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat, kann nicht in ein Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden.

§ 15

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung kann wieder beigelegt werden.

(2) Zuständig ist die Kirche, die den Verlust dieses Rechtes ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann das Recht nach Absatz 1 wieder beilegen, wenn die zuständige Kirche auf Befragen erklärt hat, daß sie nicht widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs oder wenn der Pfarrer aufgrund eines Lehrverfahrens aus dem Dienst ausgeschieden ist (§ 100), ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder in erneuter Form auszustellen.

(4) Die Wiederbeilegung ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

§ 16

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrer der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

- (2) Mit der Berufung ist
- a) die Übertragung einer Pfarrstelle oder
 - b) die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

§ 17

Der in das Dienstverhältnis berufene Pfarrer wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

§ 18

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstszitz und die Amtsbezeichnung angeben.

§ 19

(1) Der Pfarrer wird bei Begründung des Dienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung unterblieben, so wird hierdurch die Verantwortlichkeit des Pfarrers für die Ausübung des Dienstes und für sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht berührt.

§ 20

(1) Die Berufung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist, oder wenn der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 5 oder § 14 nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden durfte oder entmündigt war.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem Berufenen zu eröffnen. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

§ 21

(1) Die Berufung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 66.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nichtig ist. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

§ 22

(1) Bei der Feststellung der Nichtigkeit und bei der Rücknahme der Berufung kann auch entschieden werden, daß das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren geht.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluß.

IV. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers

1. In der Gemeinde

§ 23

Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirte er berufen ist.

§ 24

(1) Sein Auftrag verpflichtet den Pfarrer zur Leitung

des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben des Pfarrers, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit seiner Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Der Pfarrer soll sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst in rechtem Zusammenwirken mit dem der Kirchenältesten und der übrigen Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushaltserschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Die rechte Ausübung des Hirtenamtes schließt ungeistliches Handeln aus.

§ 25

Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 26

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in brüderlicher Gemeinschaft tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch Dienstordnung geregelt werden.

§ 27

(1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Nottfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat darüber dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis der einzelnen Pfarrer zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 28

Der Leitende Bischof der Vereinigten Kirche und die Bischöfe der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 29

(1) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe.

(2) In der ihm übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe soll der Pfarrer seinen Dienst ausrichten gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde. Die ihm obliegende Verantwortung für Geld und Gut hat er gewissenhaft zu erfüllen. § 25 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Dem Pfarrer kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Kirchengemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten für Gottesdienste und Amtshandlungen des Pfarrers die Bestimmungen des § 27, soweit nicht § 28 Satz 2 auf ihn Anwendung findet.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 30

(1) Der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner Aufgabe. Ihm obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekennnismäßig verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er hat über Ausbildung und Fortbildung, Amtsführung und Lebenswandel der Diener im Amt der Kirche zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zu rechtem kirchlichen Leben anzuhalten. Er hat die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Amtes ist, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchem Recht die Bestimmungen dieses Gesetzes auf sie Anwendung finden.

V. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

§ 31

(1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft derer, denen durch die Ordination das Amt der Kirche anvertraut ist.

(2) Er soll die Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern pflegen. In Lehre, Dienst und Leben soll er bereit sein, brüderlich Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.

(4) Alle Pfarrer sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 32

Der Pfarrer ist auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 33

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso hat der Pfarrer über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

(3) Der Pfarrer muß bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach den Absätzen 1 oder 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 34

Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 35

Der Pfarrer hat den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 36

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere Aufgaben, die seiner Vorbildung und seinem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.

(2) Der Pfarrer ist zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer, auch außerhalb seines Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Barauslagen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

§ 37

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für ihn bestimmte Dienstwohnung hat er zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu seinem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

§ 38

Der Pfarrer hat sich in seinem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen er sich außerhalb des Urlaubs aus seinem Dienstbereich entfernen darf, wird besonders geregelt.

§ 39

Verläßt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 40

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer, so hat der Vertreter oder Nachfolger sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

§ 41

(1) In seinem Auftreten soll der Pfarrer stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt er die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

§ 42

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es dem Pfarrer nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden.

3. In Ehe und Familie

§ 43

Der Pfarrer ist in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.

§ 44

Der Pfarrer hat seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

§ 45

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer der Dienst des Pfarrers so zu regeln, wie es der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers und die Gemeinde entspricht.

(2) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht zustande und ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er ohne seine Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder nach Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

§ 46

(1) Hält ein Pfarrer oder sein Ehegatte die Einreichung eines Scheidungsantrages für unvermeidbar, so hat der Pfarrer den Bischof unverzüglich zu unterrichten. Dieser oder ein von ihm Beauftragter soll sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, hat der Pfarrer dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst als Pfarrer erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer ist verpflichtet, hierzu seine Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie in seinem Besitz befindliche Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 66 hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn die für die Ernennung zuständige Stelle feststellt, daß die Ehegatten getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.

§ 47

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gelten die Bestimmungen des § 46 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 48

(1)* Der Pfarrer darf eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) oder ein Ehrenamt, die außerhalb seiner Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als es mit seinem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren ist.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pfllegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3)* Einer Anzeige, aber keiner Einwilligung bedarf

1. eine nicht nur gelegentliche schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder beruflichen Zwecken dienen.

(4)* Eine Tätigkeit nach Absatz 3 kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Pfarrers nicht vereinbar ist. Eine Untersagung im Amtszuchtverfahren und die §§ 49 und 50 Abs. 1 bleiben unberührt.

(5)* Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 49

Der Pfarrer darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Auftrag tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

* § 48 Abs. 1 und 3 bis 5 tritt am 1. Juli 1984 in Kraft. Bis dahin gilt die Fassung vom 1. November 1978 (ABl. Bd. V S. 129).

§ 50

(1) Der Pfarrer ist auch bei politischer Betätigung seinem Auftrag verpflichtet; er ist seinen Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Er hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß seines politischen Handelns ergeben.

(2) Will der Pfarrer sich bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen ein Pfarrer beurlaubt wird oder in den Warte- oder Ruhestand tritt, wenn er sich als Kandidat bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft hat aufstellen lassen oder wenn er eine auf ihn fallende Wahl angenommen hat, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 51

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf um der besonderen Verpflichtung des Amtes der Kirche willen der Genehmigung.

§ 52

Der Pfarrer bedarf zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der Genehmigung. Zur Amtskleidung (Talar) darf er sie nicht tragen.

VI. Abschnitt

Visitation und Dienstaufsicht

1. Visitation

§ 53

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen. Er hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter dem Pfarrer und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten des Pfarrers und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, den Pfarrer zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung.

2. Dienstaufsicht

§ 54

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über den Pfarrer ist es, ihn bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, ihn anzuleiten, zu mahnen und notfalls zu rügen.

§ 55

Einem Pfarrer, der in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig ist, kann nach vergeblicher Mahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch einen Beauftragten ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer auferlegt werden.

§ 56

(1) Im Wege der Dienstaufsicht kann, wenn es um des Amtes willen aus zwingenden Gründen geboten erscheint, der Pfarrer bis zur Höchstdauer von drei Monaten ohne Kürzung seiner Bezüge beurlaubt und ihm hierbei die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise untersagt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 66 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Ausübung des Dienstes zu untersagen.

§ 57*)

(1) Verletzt ein Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dem Pfarrer dieser Anspruch abzutreten.

VII. Abschnitt

Verletzung der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht

§ 58

(1) Die Ordination zum Amt der Kirche verpflichtet den Pfarrer, das Evangelium rein zu verkündigen und die Sakramente recht zu verwalten; verstößt er gegen diesen Auftrag, so verletzt er die Lehrverpflichtung.

(2) Aus dem Amt der Kirche und dem Dienstverhältnis ergeben sich Pflichten für den Dienst und das Verhalten des Pfarrers; verstößt er schuldhaft gegen diese, so verletzt er die Amtspflicht.

§ 59

Die Lehrverpflichtung wird verletzt, wenn ein Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrverpflichtung regelt die Lehrordnung der Vereinigten Kirche.

§ 60

Die Amtspflicht wird verletzt, wenn ein Pfarrer schuldhaft die Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, die Ordnungen und Anweisungen für sein Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgt oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel verstößt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht werden durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

VIII. Abschnitt

Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Pfarrer

§ 61

Der Pfarrer ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

§ 62

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Pfarrers sowie die Versorgung seiner Hinterbliebenen sind in der Vereinigten Kirche und in den Gliedkirchen durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Der Pfarrer erhält Umzugskosten- und Reiseko-

*) § 57 tritt am 1. Juli 1984 in Kraft. Bis dahin gilt die Fassung vom 1. November 1978 (ABl. Bd. V S. 129).

stenvergütungen nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und seiner Familie gewährt.

§ 62 a*)

(1) Auf Pfarrerrinnen ist das für die Kirchenbeamtinnen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 62 b*)

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Pfarrer dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Der Schadensersatz wird nicht gewährt, wenn der Pfarrer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 63

(1) Dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Dem Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

§ 64

(1) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist zu den Personalakten zu nehmen. Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Dem Pfarrer ist, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, auf Antrag Einsicht in die Personalakten, zu denen auch etwaige Nebenakten gehören, zu gewähren. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Pfarrers ist Einsicht in die Personalakten zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen Bevollmächtigten, der nicht einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist, ist ausgeschlossen.

(3) Zu Vorgängen in den Personalakten über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, ist ein entsprechender Vermerk zu den Personalakten zu geben.

(4) Durch kirchengesetzliche Regelung können die Gliedkirchen Beurteilungen und ärztliche Zeugnisse von der Einsichtnahme zeitweilig oder dauernd ausnehmen.

(5) Die Einsichtnahme in Prüfungsakten und Visitationsberichte wird gliedkirchlich besonders geregelt.

§ 65

(1) Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer übergeordneten Dienststelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Dem Pfarrer bleibt es unbenommen, sich, wenn er der seelsorgerlichen Beratung bedarf, unmittelbar an den Bischof oder an einen anderen ordinierten Inhaber eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

§ 66

(1) Der Pfarrer kann letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.

(3) Die für das Schlichtungsverfahren geltende Ordnung ist diesem Gesetz als Anlage beigelegt und bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes. Die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte wird nach den für diese erlassenen Bestimmungen vorgenommen.

§ 67

(1) Für die Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.

(3) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich bestimmen, daß der Pfarrer anstelle des staatlichen Gerichts die Schlichtungsstelle oder ein kirchliches Gericht (§ 66 Abs. 2) anrufen kann.

§ 67 a*)

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt, ist eine Vertretung der Pfarrer der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche zu beteiligen. Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche.

IX. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Übernahme und Umwandlung des Dienstverhältnisses

a) Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe

aa) Allgemeines

§ 68

(1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann ihm übertragen werden,

a) wenn er sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,

b) wenn er der Übertragung zustimmt,

c) wenn er nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 70 und 73 in eine andere Stelle versetzt wird.

(2) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 76 versetzt werden.

bb) Übertragung einer anderen Stelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung

§ 69

Ist dem Pfarrer aufgrund seiner Bewerbung oder mit seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen worden, so gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 über die Berufung zum Pfarrer entsprechend. Eine gottesdienstliche Einführung findet in der Regel nicht statt, wenn dem Pfarrer in seiner Gemeinde eine andere Pfarrstelle übertragen wird.

*) §§ 62 a, 62 b und 67 a treten am 1. Juli 1984 in Kraft.

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 70

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung versetzt werden,

- a) wenn er mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde Inhaber einer Pfarrstelle war und das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) wenn die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
- c) wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll,
- d) wenn die Ehe des Pfarrers rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren,
- e) wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Ausübung seines Dienstes erheblich behindert ist,
- f) wenn ein Fall des § 45 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.

(2) Die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden.

(3) Die Versetzung nach Absatz 1 Buchstabe a wird auf Antrag des Kirchenvorstandes, des Visitators oder von Amts wegen eingeleitet; die Gliedkirchen können kirchengesetzlich andere Antragsberechtigte bestimmen. Wird die Versetzung nach Absatz 1 Buchstabe a nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zehn Jahre eingeleitet, beginnt nach Ablauf der Zehnjahresfrist jeweils eine neue Frist von fünf Jahren.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand und der Visitator zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(6) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

§ 71

(1) Eine Versetzung nach § 70 soll nur durchgeführt werden, wenn dem Pfarrer Gelegenheit gegeben worden war, sich innerhalb einer angemessenen Frist um eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziel, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(3) Ist die Versetzung aus Gründen, die der Pfarrer nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

(4) Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 72

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 71 Abs. 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 71 Abs. 4 ist dem Pfarrer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gelten die Bestimmungen des § 69 entsprechend.

dd) Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

§ 73

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer versetzt werden, wenn ein gedeih-

liches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

(2) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(4) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

§ 74

(1) Zur Feststellung des Sachverhaltes im Falle des § 73 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Untersuchungen nach § 87 Abs. 3 können angeordnet werden.

(2) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des § 73 gegeben sind, ist dem Pfarrer ein mit Gründen versehener Bescheid über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen.

(3) Nach Einleitung eines Verfahrens kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes durch begründeten schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Ihm kann während dieser Zeit ein angemessener Auftrag erteilt werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 66.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 73 in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, unberührt.

§ 75

(1) Mit Rechtswirksamkeit des Bescheides nach § 74 Abs. 2 tritt der Pfarrer in den Wartestand. Er erhält bis zur Dauer eines Jahres Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Besoldung.

(2) Dem Pfarrer wird Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle in einer anderen Gemeinde zu bewerben, es sei denn, daß auch in einer anderen Gemeinde ein gedeihliches Wirken nicht zu erwarten ist; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden.

(3) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziele, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(4) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen Gemeinde oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten, ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen.

(5) Die Bestimmungen des § 72 gelten entsprechend.

ee) Versetzung eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

§ 76

(1) Dem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere Aufgabe dieser Art oder eine freie Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht. Vor der Versetzung ist der Pfarrer zu hören.

(2) Das Recht des Pfarrers, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die Bestimmungen der §§ 69, 70 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 71 Abs. 4 und 72 Abs. 1 gelten entsprechend.

b) Abordnung

§ 77

(1) Der Pfarrer kann zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Belassung seiner Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung kann ohne Zustimmung des Pfarrers bis zur Dauer von sechs Monaten ausgesprochen werden. Sie kann ohne seine Zustimmung bis zu sechs Monate verlängert werden. § 70 Abs. 4 gilt entsprechend.

c) Beurlaubung

§ 78

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr wird der Pfarrer nach Möglichkeit seiner früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht, unbeschadet seines neu eingegangenen Dienstverhältnisses, der Lehraufsicht und Amtszucht derjenigen Kirche, die ihn beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht der Pfarrer nach §§ 94 bis 97 aus dem Dienst entlassen wird.

§ 79

(1) Ein Pfarrer kann auf Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Stelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn

- a) er mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Kinder auch tatsächlich betreut,
- b) andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Vor der Beurlaubung soll er auf die Folgen der Absätze 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Ein nach Absatz 1 beurlaubter Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine freie Pfarrstelle oder um Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.

(3) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm eine solche zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer

ist zu entlassen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet. Die Vorschriften des § 96 gelten entsprechend.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Kirchenvorstand und der Visitator, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer zu hören.

(5) Die Anwendung der Absätze 1 bis 3 kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden. Es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 79 a

(1) Unter den Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 Satz 1 kann das Dienstverhältnis des Pfarrers auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Dieser Auftrag muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstauftrags umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers oder eines Pfarrers mit allgemeinkirchlichen Aufgaben handelt.

(2) Ein Pfarrer mit einem eingeschränkten Auftrag (Absatz 1) ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf des Auftrags um eine freie Pfarrstelle oder um Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende des Auftrags nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende des Auftrags aus dem Dienst aus.

(3) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird der Auftrag nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm eine solche zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet. Die Vorschriften des § 96 gelten entsprechend.

(4) § 79 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 79 b

(1) Die Beurlaubung nach § 79 und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag nach § 79 a dürfen zusammen eine Dauer von zehn Jahren, die Beurlaubung allein eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pfarrers verlängert werden, jedoch nur bis zur Höchstdauer von sieben Jahren. Während der Beurlaubung und der Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag dürfen nur solche Nebentätigkeiten gestattet werden, die dem Zweck der Maßnahmen nach den §§ 79 und 79 a nicht zuwiderlaufen. Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(2) Während der Beurlaubung nach § 79 Abs. 1 und 3 kann das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung widerruflich belassen werden.

d) Übernahme

§ 80

(1) Tritt der Pfarrer auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung aus dem Dienst einer Gliedkirche der

Vereinigten Kirche in den Dienst einer anderen Gliedkirche, so wird das Dienstverhältnis mit der übernehmenden Gliedkirche fortgesetzt (Übernahme). An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme soll der Pfarrer in seinen bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Die beteiligten Gliedkirchen treffen nähere Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Übernahme und darüber, ob und in welchem Umfang die Gliedkirche, aus deren Dienst der Pfarrer übernommen wird, sich an der Versorgung des Pfarrers beteiligt.

(4) Tritt der Pfarrer aus dem Dienst einer Gliedkirche in den Dienst der Vereinigten Kirche oder umgekehrt, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

e) Umwandlung des Dienstverhältnisses

§ 80 a

Das Dienstverhältnis des Pfarrers kann in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Fall wird das Dienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Hat der Pfarrer die Umwandlung nicht beantragt, so bedarf sie seiner Zustimmung.

2. Wartestand und Ruhestand

Allgemeines

§ 81

Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 82

(1) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Zustellungstag liegen.

(2) Er führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (i. W.) oder »im Ruhestand« (i. R.).

(3) Dem Pfarrer im Warte- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

a) Wartestand

§ 83

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für den Pfarrer im Wartestand gilt § 48 entsprechend.

§ 84

(1) Dem Pfarrer im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Der Pfarrer im Wartestand ist verpflichtet, zeitlich begrenzt Aufgaben, die ihm zuzumuten sind, zu übernehmen.

Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(3) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 85

Der Wartestand endet,

- a) wenn dem Pfarrer wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen wird,
- b) wenn der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird,
- c) wenn das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet wird.

b) Ruhestand

§ 86

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 68. Lebensjahr, die Pfarrerin mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(2) Auf Antrag ist der Pfarrer, der das 65. Lebensjahr oder die Pfarrerin, die das 62. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand kann nach Anhörung des Betroffenen auch von Amts wegen erfolgen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Auf Pfarrer, die Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind, sind die für die Kirchenbeamten geltenden Vorschriften über die Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze entsprechend anzuwenden.

(5) Die Gliedkirchen können kirchengesetzlich von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.

§ 87

(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 88

Die Vorschriften der §§ 86 und 87 sind nicht anzuwenden, wenn der Pfarrer zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) nicht abgeleistet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, die er sich ohne grobes Verschulden in Ausübung oder

aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

§ 89

(1) Soll der Pfarrer von Amts wegen nach § 87 in den Ruhestand versetzt werden, so muß er unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Erscheint der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie, ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn bestellt ist.

(4) Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten ist. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 66.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in der Verfügung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer die Verfügung bekanntgegeben wird.

§ 90

(1) Für den Pfarrer im Wartestand gelten die Bestimmungen der §§ 86 bis 88 entsprechend.

(2) Im übrigen kann er mit seiner Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartestandszeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 84 Abs. 2, die im wesentlichen dem Umfang eines nicht eingeschränkten Dienstauftrags entsprechen, gehemmt.

§ 91

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung entbunden. Im übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 58 bis 60) und damit der Lehraufsicht und Amtszucht.

(2) Für den Pfarrer im Ruhestand gilt § 48 entsprechend.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand erhält Versorgungsbezüge.

§ 92

Dem Pfarrer im Ruhestand kann, wenn er dienstfähig ist, vor Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres jederzeit eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe wieder übertragen werden. Er ist verpflichtet, dem Folge zu leisten. Er erhält mindestens die Besoldung aus seiner letzten Verwendung, wenn seine Versetzung in den Ruhestand ohne sein Verschulden veranlaßt war. Die Umzugskosten sind ihm zu vergüten.

X. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

Allgemeines

§ 93

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet:

1. durch Entlassung aus dem Dienst,
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,
3. durch Entfernung aus dem Dienst.

1. Entlassung aus dem Dienst

§ 94

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich der Bestimmungen in § 99 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Entlassungsurkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 95

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer vorbehaltlich der Vorschriften des § 96 das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

§ 96

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen, so kann ihm bei der Entlassung aus dem Dienst das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »a. D.« und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtskleidung zu tragen.

(2) Hat der Pfarrer seine Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können ihm bei der Entlassung auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt. § 82 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Behält der Pfarrer bei der Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 58 bis 60) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

(4) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so entfallen die Rechte und Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

(5) Die Belassung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte ist aufzuheben, wenn die kirchengesetzlichen Voraussetzungen für die Belassung nicht mehr vorliegen oder die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Amtszucht unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist. Diese Entscheidung ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten.

§ 97

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann ihm auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Dienstverhältnisses als Pfarrer zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist oder wenn die für die Ausübung des Dienstes als Pfarrer erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die erneute Begründung des Dienstverhältnisses gemäß Absatz 1 gelten die Vorschriften des § 79 Abs. 2, 3 und 5 sinngemäß.

§ 98

Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn er die Altersgrenze erreicht hat oder dienstunfähig geworden ist und nach §§ 86 bis 88 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. Die Vorschriften des § 95 gelten entsprechend.

2. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 99

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,

- a) wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
- b) wenn er auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Vorschriften des § 96 Abs. 4 verzichtet,
- c) wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will,
- d) wenn die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 Satz 3 und § 79 a Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind,
- e) wenn er, ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Dienstverhältnisses des Pfarrers neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 100

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn er nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen die ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt oder seinem Auftrag zustehenden Rechte verliert.

3. Entfernung aus dem Dienst

§ 101

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Recht der Amtszucht (§ 60) geregelt.

XI. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 102 *

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft. Für den Erlaß der in diesem Gesetz vorgesehenen weiteren Bestimmungen der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen tritt das Gesetz bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst, Warte- oder Ruhestand befindlichen Pfarrer der Gliedkirchen Anwendung.

§ 103

Soweit Pfarrer bisher aufgrund ihrer Verwendung Kirchenbeamte wurden, wird durch Kirchengesetz der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirchen bestimmt, ob und inwieweit sie künftig Pfarrer mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes sind.

§ 104

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 105

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Gesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

§ 106

Bei Erlaß oder Änderung der in § 105 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Kirchengesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 14. Juni 1963.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Kirchengesetzen. Bestimmungen, die die Rechtsstellung der Pfarrerin betreffen, insbesondere § 5 sind in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe erst von dem Zeitpunkt an anzuwenden, der von dieser Gliedkirche bestimmt wird (Artikel II Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 29. Oktober 1976 (ABl. Bd. V St. 1 Seite 3 ff.).

nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

Ordnung für die Schlichtungsstelle

Anlage zu § 66 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 1

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, daß

- a) eine Entscheidung den Pfarrer in seinem Recht verletzt oder
- b) eine Entscheidung unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung dieses Antrags weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muß binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, der sofortige Vollzug ist wegen eines besonderen kirchlichen Interesses angeordnet. Die Schlichtungsstelle kann auf Antrag des Antragstellers die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, wenn sie es im überwiegenden Interesse eines Beteiligten für geboten hält. Der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, sind vorher zu hören.

§ 2

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

- a) ein von einem obersten synodalen Organ bestimmter Obmann, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder der mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist,
- b) ein von einem kirchenleitenden Organ bestellter Beisitzer und
- c) ein Beisitzer, den die Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestellt.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

§ 4

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers beschleunigt durchzuführen.

(2) Sie klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und zu hören. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(4) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehaltenen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

§ 5

Der Antragsteller kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß als Pfarrer einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche angehören oder ein in einer solchen zu kirchlichen Ehrenämtern wählbares Gemeindeglied sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eigenschaft besitzt.

§ 6

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muß den Beteiligten binnen sechs Wochen nach dem Termin der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

§ 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, daß dem Antragsteller die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

§ 8

(1) Gegen die Entscheidung ist die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gegeben, wenn die Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts oder wesentlicher Verfahrensvorschriften gerügt wird.

(2) Revision kann zugelassen werden, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) die Entscheidung von einer solchen des Revisionsgerichts abweicht und auf der Abweichung beruhen kann.

Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung angefochten werden. Sie ist schriftlich bei der Schlichtungsstelle einzulegen. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Entscheidung.

§ 9

Im übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 105 und 106 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

Nr. 163 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956.

Vom 18. November 1982

Generalsynode und Bischofskonferenz haben folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (ABl. Bd. I, S. 55 ff) geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Lehrbeanstandungsverfahren vom 25. Oktober 1978 (ABl. Bd. V, S. 118) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

»Der Betroffene kann eine Person seines Vertrauens benennen, die an dem Lehrgespräch teilnimmt; sie muß Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
 - c) In dem neuen Absatz 3 wird die Ziffer 3 durch die Ziffer 2 ersetzt.
 - d) In dem neuen Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: »Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Betroffene die von ihm bekleidete Stelle oder ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe verliert, ob er seine Bezüge ganz oder teilweise verliert und ob ihm ein anderer Dienst übertragen werden soll.«
3. In den §§ 6, 8 Abs. 1, 20 und 22 Abs. 2 werden die Wörter »Senat für Lehrfragen« bzw. »Senat« durch das Wort »Spruchkollegium« ersetzt.
4. § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

(1) Das Spruchkollegium besteht aus:

- a) einem Mitglied der Bischofskonferenz, das den Vorsitz führt und einem Theologen im akademischen Lehramt,
- b) fünf weiteren Mitgliedern, darunter zwei Theologen, die die Voraussetzungen für die Wahl eines geistlichen Mitgliedes in die Generalsynode erfüllen.

Ein Mitglied nach Buchstabe b muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a werden von der Bischofskonferenz, die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b von der Generalsynode gewählt. Die Wahlen erfolgen anlässlich der zweiten Tagung der jeweiligen Generalsynode.

(3) Die Amtszeit dauert sechs Jahre. Die bisherigen Mitglieder führen die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiter.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a wählt die Bischofskonferenz je einen Stellvertreter. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b wählt die Generalsynode unter Berücksichtigung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Gruppen je einen Stellvertreter. Für die Stellvertreter gilt Absatz 3 entsprechend.

Sie erhalten nach jeder Sitzung des Spruchkollegiums das Wortprotokoll.

(5) Ist bei Ablauf der Amtszeit des Spruchkollegiums ein Verfahren noch nicht abgeschlossen, so führen die Mitglieder des bisherigen Spruchkollegiums das Verfahren als Spruchkollegium im Sinne dieses Kirchengesetzes zu Ende. § 7a findet Anwendung.

(6) Der Vorsitzende kann zwei Ergänzungsmitglieder aus der Gruppe der Stellvertreter berufen, von denen einer Theologe nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sein und einer die Befähigung zum Richteramt nach Absatz 1 Satz 2 haben muß. Die Ergänzungsmitglieder nehmen ohne Stimmrecht an der mündlichen Verhandlung und den Sitzungen des Spruchkollegiums teil. Scheidet ein Mitglied aus, treten sie, entsprechend ihrer Gruppenzugehörigkeit in das Spruchkollegium ein. Scheidet der Vorsitzende aus, so entscheidet das Spruchkollegium, welcher Theologe den Vorsitz übernimmt.«

5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

»§ 7a

Ein Mitglied des Spruchkollegiums scheidet aus, wenn eine Voraussetzung für seine Bestellung nach § 7 Abs. 1 entfällt, wenn es nach § 10 ausgeschlossen ist oder wenn es voraussichtlich für länger als sechs Monate, vornehmlich aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, verhindert ist. Das Spruchkollegium stellt das Ausscheiden unanfechtbar fest.«

6. In § 8 werden die Wörter »die Beschlüsse der Kirchenleitung« durch »ihre Beschlüsse« ersetzt.
7. § 8 Abs. 2 und §§ 9, 11 und 14 werden gestrichen.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter »§ 9 Abs. 1 Ziffer c Berufenen« durch die Wörter »§ 7 Abs. 1 Gewählten« ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befähigung, muß auf Gründe gestützt sein, die geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Eine Lehrauffassung, die von der des Betroffenen abweicht, kann nicht als solcher Grund geltend gemacht werden.«

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Über den Ablehnungsgrund entscheidet das Spruchkollegium unter Abwesenheit des Abgelehnten. Bei Ablehnung aller Mitglieder entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist unanfechtbar.«

9. § 13 erhält folgende Fassung:

»§ 13

(1) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums teilt dem Betroffenen die Namen der Mitglieder des Spruchkollegiums und der Ergänzungsmitglieder mit.

(2) Ist ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so ist ein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit des Spruchkollegiums nach § 7 Abs. 4 neu zu wählen. Wenn die Generalsynode nicht innerhalb der nächsten zwei Monate zusammentritt, erfolgt die Wahl durch deren Präsidium.«

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter dem Wort »beauftragen« wird ein Punkt gesetzt.
- b) Satz 2 beginnt folgendermaßen: »Nach Abschluß der Vorbereitung bestellt er ein Mitglied...«.

11. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Betroffene kann einen theologischen Beistand und einen Beistand, der die Befähigung zum Richteramt hat, hinzuziehen. Beistände müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.«

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die mündliche Verhandlung kann nur in Anwesenheit aller Mitglieder des Spruchkollegiums und des Betroffenen stattfinden. Ist der Betroffene verhindert, wird ein neuer Verhandlungstermin anberaumt; nimmt der Betroffene ohne hinreichenden Grund an der Sitzung nicht teil, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Zur mündlichen Verhandlung wird die Kirchenleitung geladen; sie kann einen Vertreter entsenden.«

b) In Absatz 2 werden die Wörter »in geistlicher Beurteilung« und »theologischen« gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Verhandlung ist öffentlich. Das Spruchkollegium kann auf Antrag des Betroffenen oder von sich aus die Öffentlichkeit einschränken oder ausschließen; bei Ausschluß der Öffentlichkeit kann die Anwesenheit einzelner Personen zugelassen werden. Die Entscheidung über Einschränkung oder Ausschluß der Öffentlichkeit ist zu begründen; sie ist unanfechtbar.«

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

»(4) Über die mündliche Verhandlung wird ein Wortprotokoll geführt.«

13. § 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

(1) Kommt das Spruchkollegium aufgrund der mündlichen Verhandlung zu der Feststellung, daß der Betroffene öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche getreten ist und daß er beharrlich daran festhält, so stellt es dies in einem Spruch fest. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern.

(2) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so stellt das Spruchkollegium das Verfahren durch Beschluß ein.«

14. § 19 erhält folgende Fassung:

»§ 19

Die Beschlüsse nach § 18 sind schriftlich zu begründen.«

15. § 20 erhält folgende Fassung:

»§ 20

Der Vorsitzende des Spruchkollegiums stellt die Beschlüsse nach § 18 dem Betroffenen, der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz zu.«

16. § 21 erhält folgende Fassung:

»§ 21

(1) Aufgrund des Beschlusses nach § 18 Abs. 1 verliert der Betroffene mit dem Tage der Zustellung des Spruchs alle ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt oder Auftrag zustehenden Rechte.

(2) Wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, soll dem Betroffenen eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe in der Höhe der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst erworbenen Versorgungsbezüge gezahlt werden. Die Unterhaltsbeihilfe darf zusammen mit dem Einkommen die zuletzt erhaltenen Dienstbezüge nicht übersteigen. Von dem Widerruf soll nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe trifft die Kirchenleitung unter Berücksichtigung des Spruchs und der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.«

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter »die Vorsitzenden des Senats für Lehrfragen und« durch die Wörter »der Vorsitzende« ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält Satz 4 folgende Fassung:

»Ein Anspruch des Betroffenen auf Reisekosten und auf Erstattung der Kosten für Zuziehung der Beistände besteht im Falle eines Beschlusses nach § 18 Abs. 1 nicht.«

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Mitglieder des Spruchkollegiums haben Anspruch auf Reisekosten. Sie erhalten eine Aufwandserschädigung, die von der Kirchenleitung festgesetzt wird.«

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bei einem ordinierten Geistlichen oder sonstigen Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrages einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vor, so finden die Vorschriften des I. Abschnittes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den §§ 2, 4, 5, 8, 17 Abs. 1, 20, 21 und 22 Abs. 1 an die Stelle von Kirchenleitung und Bischofskonferenz sowie des Lutherischen Kirchenamtes gliedkirchliche Organe treten. Wird ein Feststellungsverfahren erforderlich, so ist das nach § 7 gebildete Spruchkollegium zuständig.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Sobald eine Gliedkirche die Durchführung eines Lehrgesprächs nach § 2 beschlossen hat, informiert sie die Vereinigte Kirche darüber.«

19. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort »regeln« wird ein Punkt gesetzt.

b) Der zweite Teil dieses Satzes wird gestrichen.

Artikel II

(1) Artikel I dieses Kirchengesetzes tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Artikel I Nr. 4 tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß das Spruchkollegium nach den Vorschriften des § 7 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen in der Fassung des Artikels I Nr. 4 anläßlich der ersten auf die Verkündung dieses Kirchengesetzes folgenden Tagung der Generalsynode gebildet wird.

(2) Das Lutherische Kirchenamt wird beauftragt, das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen in der neuen Fassung, in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 6. General-synode und der Bischofskonferenz vom 29. Oktober 1982 vollzogen.

Hannover, den 18. November 1982

Stoll

Der Leitende Bischof

Nr. 164 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

Hannover, den 3. Januar 1983

Aufgrund von Artikel II Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 18. November 1982 (ABl. Bd. V S. 282) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 25. Oktober 1978 und
2. das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 18. November 1982 (ABl. Bd. V S. 282).

Das Lutherische Kirchenamt

In Vertretung

Fritzsche

Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen in der Fassung vom 3. Januar 1983

§ 1

(1) Ein Verfahren bei Lehrbeanstandung (Lehrverfahren) findet statt, wenn nachweisbar Tatsachen für die Annahme vorliegen, daß ein ordinierter Geistlicher oder ein sonstiger Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrags öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran beharrlich festhält, und wenn vorausgegangene seelsorgerliche Bemühungen nicht zu einer Behebung der Anstöße geführt haben.

(2) Von einem Lehrverfahren kann bei Nichtordinierten abgesehen werden, wenn die Tätigkeit im kirchlichen Dienst auf andere Weise beendet werden kann.

(3) Ein Lehrverfahren findet nicht statt oder ist einzustellen, wenn der Betroffene auf seinen Antrag hin aus dem kirchlichen Dienst entlassen wird oder kraft Gesetzes ausscheidet.

I. ABSCHNITT

Das Lehrverfahren gegen Amtsträger der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

1. Das Lehrgespräch

§ 2

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bei einem ordinierten Geistlichen oder sonstigen Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrages der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Leitung unmittelbar unterstellten Kirche oder Gemeinde vor, beschließt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz, daß mit dem Betroffenen ein Lehrgespräch zu führen ist.

(2) Der Beschluß der Kirchenleitung ist zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

§ 3

Zweck des Lehrgesprächs ist die Klärung des Sachverhaltes und im Falle festgestellter Lehrabweichungen der Versuch, den Betroffenen theologisch zur Einsicht in die Bekenntniswidrigkeit seiner Lehrmeinung zu führen.

§ 4

(1) Mit der Abhaltung des Lehrgesprächs beauftragt die Bischofskonferenz drei Theologen, die hierfür besonders sachkundig sind. Einer von ihnen muß im akademischen Lehramt stehen. Die Bischofskonferenz bestimmt einen der drei zum Obmann. Der Betroffene kann eine Person seines Vertrauens benennen, die an dem Lehrgespräch teilnimmt; sie muß Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(2) Der Obmann setzt Ort und Zeit des Lehrgesprächs fest und trifft die für seine Durchführung erforderlichen Anordnungen. Das Lehrgespräch soll tunlichst innerhalb einer Frist von drei Monaten stattfinden.

(3) Das Lehrgespräch ist nicht öffentlich. Sein Verlauf wird in einer von allen Beteiligten zu unterschreibenden Niederschrift festgehalten. Eine Abschrift erhält der Betroffene.

(4) Nach Abschluß des Lehrgesprächs erstattet der Obmann der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz einen schriftlichen Bericht, der sich abschließend darüber auszusprechen hat, ob die Lehrbeanstandungen als bereinigt angesehen werden können oder nicht. Der Bericht ist von sämtlichen Beauftragten zu unterzeichnen; gesonderte Stellungnahme einzelner Beauftragter ist zulässig.

§ 5

(1) Aufgrund des Ergebnisses des Lehrgesprächs beschließt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz, ob von weiteren Maßnahmen abgesehen oder ob das Feststellungsverfahren gegen den Betroffenen durchzuführen ist.

(2) Hat der Betroffene die Teilnahme an dem Lehrgespräch abgelehnt, ist gleichfalls die Durchführung des Feststellungsverfahrens zu beschließen.

(3) Die Beschlüsse zu den Absätzen 1 und 2 sind zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

(4) In dem Beschluß auf Durchführung des Feststellungsverfahrens kann eine Beurlaubung des Betroffenen bis zur Beendigung des Feststellungsverfahrens angeordnet werden. Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Betroffene die von ihm bekleidete Stelle oder ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe verliert, ob er seine Bezüge ganz oder teilweise verliert und ob ihm ein anderer Dienst übertragen werden soll.

2. Das Feststellungsverfahren

§ 6

Es wird ein Spruchkollegium der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gebildet, dem die Durchführung des Feststellungsverfahrens obliegt.

§ 7

(1) Das Spruchkollegium besteht aus:

- a) einem Mitglied der Bischofskonferenz, das den Vorsitz führt, und einem Theologen im akademischen Lehramt,
- b) fünf weiteren Mitgliedern, darunter zwei Theologen, die die Voraussetzungen für die Wahl eines geistlichen Mitgliedes in die Generalsynode erfüllen.

Ein Mitglied nach Satz 1 Buchstabe b muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a werden von der Bischofskonferenz, die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b von der Generalsynode gewählt. Die Wahlen erfolgen anläßlich der zweiten Tagung der jeweiligen Generalsynode.

(3) Die Amtszeit dauert sechs Jahre. Die bisherigen Mitglieder führen die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiter.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a wählt die Bischofskonferenz je einen Stellvertreter. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b wählt die Generalsynode unter Berücksichtigung der in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b genannten Gruppen je einen Stellvertreter. Für die Stellvertreter gilt Absatz 3 entsprechend. Sie erhalten nach jeder Sitzung des Spruchkollegiums das Wortprotokoll.

(5) Ist bei Ablauf der Amtszeit des Spruchkollegiums ein Verfahren noch nicht abgeschlossen, so führen die Mitglieder des bisherigen Spruchkollegiums das Verfahren als Spruchkollegium im Sinne dieses Kirchengesetzes zu Ende. § 8 findet Anwendung.

(6) Der Vorsitzende kann zwei Ergänzungsmitglieder aus der Gruppe der Stellvertreter berufen, von denen einer Theologe nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sein und einer die Befähigung zum Richteramt nach Absatz 1 Satz 2 haben muß. Die Ergänzungsmitglieder nehmen ohne Stimmrecht an der mündlichen Verhandlung und den Sitzungen des Spruchkollegiums teil. Scheidet ein Mitglied aus, treten sie, entsprechend ihrer Gruppenzugehörigkeit, in das Spruchkollegium ein. Scheidet der Vorsitzende aus, so scheidet das Spruchkollegium, welcher Theologe den Vorsitz übernimmt.

§ 8

Ein Mitglied des Spruchkollegiums scheidet aus, wenn eine Voraussetzung für seine Bestellung nach § 7 Abs. 1 entfällt, wenn es nach § 10 ausgeschlossen ist oder wenn es voraussichtlich für länger als sechs Monate, vornehmlich aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, verhindert ist. Das Spruchkollegium stellt das Ausscheiden unanfechtbar fest.

§ 9

Hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz die Durchführung des Feststellungsverfahrens beschlossen, so leitet sie ihre Beschlüsse (§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1, 2 und 4) mit der Niederschrift und dem Bericht über das Lehrgespräch (§ 4 Abs. 3 und 4) dem Spruchkollegium zu.

§ 10

Von der Mitwirkung im Spruchkollegium ist ausgeschlossen:

1. wer Ehegatte oder Vormund des Betroffenen ist oder gewesen ist,
2. wer mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
3. wer in der Sache am Lehrgespräch teilgenommen hat.

§ 11

(1) Der Betroffene kann die nach § 7 Abs. 1 Gewählten binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.

(2) Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit muß auf Gründe gestützt sein, die geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Eine Lehrauffassung, die von der des Betroffenen abweicht, kann nicht als solcher Grund geltend gemacht werden.

(3) Über den Ablehnungsgrund entscheidet das Spruchkollegium unter Abwesenheit des Abgelehnten. Bei Ablehnung aller Mitglieder entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist unanfechtbar.

§ 12

(1) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums teilt dem Betroffenen die Namen der Mitglieder des Spruchkollegiums und der Ergänzungsmitglieder mit.

(2) Ist ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so ist ein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit des Spruchkollegiums nach § 7 Abs. 4 neu zu wählen. Wenn die Generalsynode nicht innerhalb der nächsten zwei Monate zusammentritt, erfolgt die Wahl durch deren Präsidium.

§ 13

Der Vorsitzende des Spruchkollegiums kann eins oder einige seiner Mitglieder mit der Vorbereitung der Verhandlung beauftragen. Nach Abschluß der Vorbereitung bestellt er ein Mitglied des Spruchkollegiums zum Berichterstatter für die von ihm anzuberaumende mündliche Verhandlung.

§ 14

(1) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zu jedem Sachverhalt Stellung zu nehmen, der sich aufgrund der vorbereitenden Maßnahmen ergibt. Akteneinsicht steht ihm zu, sobald Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist.

(2) Der Betroffene kann einen theologischen Beistand und einen Beistand, der die Befähigung zum Richteramt hat, hinzuziehen. Beistände müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

§ 15

(1) Die mündliche Verhandlung kann nur in Anwesenheit aller Mitglieder des Spruchkollegiums und des Betroffenen stattfinden. Ist der Betroffene verhindert, wird ein neuer Verhandlungstermin anberaumt; nimmt der Betroffene ohne hinreichenden Grund an der Sitzung nicht teil, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Zur

mündlichen Verhandlung wird die Kirchenleitung geladen; sie kann einen Vertreter entsenden.

(2) In der mündlichen Verhandlung sind die geltend gemachten Lehrbeanstandungen im Rahmen der gesamten Lehrdarbietung des Betroffenen und gegebenenfalls seines gottesdienstlichen Handelns einer umfassenden Würdigung zu unterziehen.

(3) Die Verhandlung ist öffentlich. Das Spruchkollegium kann auf Antrag des Betroffenen oder von sich aus die Öffentlichkeit einschränken oder ausschließen; bei Ausschluß der Öffentlichkeit kann die Anwesenheit einzelner Personen zugelassen werden. Die Entscheidung über Einschränkung oder Ausschluß der Öffentlichkeit ist zu begründen; sie ist unanfechtbar.

(4) Über die mündliche Verhandlung wird ein Wortprotokoll geführt.

§ 16

(1) Kommt das Spruchkollegium aufgrund der mündlichen Verhandlung zu der Feststellung, daß der Betroffene öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche getreten ist und daß er beharrlich daran festhält, so stellt es dies in einem Spruch fest. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern.

(2) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so stellt das Spruchkollegium das Verfahren durch Beschluß ein.

§ 17.

Die Beschlüsse nach § 16 sind schriftlich zu begründen.

§ 18

Der Vorsitzende des Spruchkollegiums stellt die Beschlüsse nach § 16 dem Betroffenen, der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz zu.

§ 19

(1) Aufgrund des Beschlusses nach § 16 Abs. 1 verliert der Betroffene mit dem Tage der Zustellung des Spruches alle ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt oder Auftrag zustehenden Rechte.

(2) Wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, soll dem Betroffenen eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe in der Höhe der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst erworbenen Versorgungsbezüge gezahlt werden. Die Unterhaltsbeihilfe darf zusammen mit dem Einkommen die zuletzt erhaltenen Dienstbezüge nicht übersteigen. Von dem Widerruf soll nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe trifft die Kirchenleitung unter Berücksichtigung des Spruches und der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

3. Gemeinsame Vorschriften für das Lehrgespräch und das Feststellungsverfahren

§ 20

(1) Der Obmann des Lehrgesprächs und der Vorsit-

zende des Spruchkollegiums bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben des Lutherischen Kirchenamtes als Geschäftsstelle.

(2) Gebühren werden für die Durchführung des Lehrgesprächs und des Feststellungsverfahrens nicht erhoben. Die entstehenden Auslagen trägt die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands. Sie können ganz oder teilweise auf Beschluß des Spruchkollegiums dem Betroffenen auferlegt werden, soweit er sie durch sein Verhalten im Verfahren schuldhaft verursacht hat. Ein Anspruch des Betroffenen auf Reisekosten und auf Erstattung der Kosten für Zuziehung der Beistände besteht im Falle eines Beschlusses nach § 16 Abs. 1 nicht.

(3) Die Mitglieder des Spruchkollegiums haben Anspruch auf Reisekosten. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Kirchenleitung festgesetzt wird.

§ 21

Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Ausführungsverordnung geregelt, welche die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz erläßt.

II. ABSCHNITT

Das Lehrverfahren gegen Amtsträger der Gliedkirchen

§ 22

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bei einem ordinierten Geistlichen oder sonstigen Inhaber eines kirchlichen Amtes oder Auftrages einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vor, so finden die Vorschriften des I. Abschnittes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den §§ 2, 4, 5, 9, 15 Abs. 1, §§ 18, 19 und 20 Abs. 1 an die Stelle von Kirchenleitung, Bischofskonferenz und Lutherischem Kirchenamt gliedkirchliche Organe treten. Wird ein Feststellungsverfahren erforderlich, so ist das nach § 6 gebildete Spruchkollegium zuständig.

(2) Sobald eine Gliedkirche die Durchführung eines Lehrgesprächs nach § 2 beschlossen hat, informiert sie die Vereinigte Kirche darüber.

(3) Soweit Kosten vor den Organen der Gliedkirche erwachsen, werden sie von der Gliedkirche getragen.

§ 23

(1) Die Gliedkirchen treffen die zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Regelung.

(2) Dabei können die Gliedkirchen in Ergänzung der §§ 1 und 16 des Gesetzes den Kreis der in ihrem Bereich vom Gesetz zu erfassenden Personen abweichend regeln.

(3) Die von einer Gliedkirche getroffene Regelung bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 165 Brief des Leitenden Bischofs und des Präsidenten der Generalsynode an die Äthiopische Evangelische Kirche Mekane Yesus.

Vom 30. Oktober 1982

Liebe Schwestern und Brüder,

als Mitglieder der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) senden wir Ihnen unsere brüderlichen Grüße von unserer diesjährigen Tagung in Bückeburg, 27. bis 30. Oktober 1982.

Wir denken an Sie mit viel Dankbarkeit. Die vielfältigen Erfahrungen der Zusammengehörigkeit mit der Äthiopischen Evangelischen Kirche Mekane Yesus inmitten der weltweiten lutherischen Gemeinschaft sind für uns ein großer Reichtum. Ihr Zeugnis und Dienst im Namen unseres gemeinsamen Herrn ermutigen auch uns hier in unserem Land.

Wir teilen aber auch Ihre Schmerzen und Schwierigkeiten. So sind wir zutiefst beunruhigt über die Vorkommnisse in Ihrer Mitte, die die Verkündigung des Evangeliums gefährden oder gar verhindern. In diesen Tagen versichern wir Sie vor allem unserer Gebete für den Präsidenten und die fünf weiteren führenden Mitarbeiter der West-Synode Ihrer Kirche in der Provinz Wollega, die vor kurzem inhaftiert worden sind. Wir bitten Sie, ihnen, ihren Familien und ihren Gemeinden zu sagen, daß sie in ihrer Not nicht vergessen sind. Wir hoffen sehr, daß die Überprüfung ihres Falles durch die Behörden schon bald zur Freilassung unserer Mitchristen führen wird und daß Sie alle in Freiheit Christus bezeugen und ihm dienen können.

Der Herr sei mit Ihnen!

Für die Bischofskonferenz

Stoll

Leitender Bischof der VELKD

Für die Generalsynode

Dr. Blendinger

Präsident der Generalsynode

Nr. 166 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Friedensfrage.

Vom 30. Oktober 1982

Die Generalsynode nimmt den Bericht des Leitenden Bischofs mit Dank entgegen und bekräftigt die Aussage, daß wir den Frieden zuallererst Gott verdanken. Sie unterstreicht, daß Gott der Herr der Geschichte bleibt, wie bedrohlich und gefährdet sie auch ist. Sie erinnert an ihre Erklärung »Vertrauen wagen« vom Jahre 1981 anlässlich der Generalsynode in Wolfenbüttel.

Wir teilen die Auffassung der Kirchenleitung, daß Entscheidungen über bestimmte politisch-strategische Maßnahmen nicht den Rang von Bekenntnisaussagen haben.

Mit der Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland sehen wir den kirchlichen Beitrag zum Frieden vor allem darin, der Politik und den politisch Verant-

wortlichen den Raum zu schaffen, in dem vernünftige und sachgerechte Lösungen möglich werden.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, ihre Stellungnahme zur Erklärung des Reformierten Moderaments, den Bericht des Leitenden Bischofs und den vorliegenden Beschluß den Gemeinden in geeigneter Form bekanntzumachen.

Bückeburg, den 30. Oktober 1982

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 167 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Lutherjubiläum.

Vom 30. Oktober 1982

Die Generalsynode nimmt mit ihrer Tagung 1983 in Coburg an dem festlichen Gedenken zum 500. Geburtstag Martin Luthers teil. Sie bittet die Kirchenleitung, dafür zu sorgen:

1. daß anlässlich der Synodaltagung das Zeugnis, das Leben und Werk Martin Luthers nach den gegebenen Möglichkeiten so herausgestellt und bezeugt werden, wie es seinem reformatorischen Wirken entspricht, und zum Impuls für die Arbeit in den Gemeinden werden;
2. daß die Gemeinden unserer Kirche rechtzeitig dazu aufgerufen werden, Besuchern und Gästen aus anderen Kirchen und Ländern Gastfreundschaft anzubieten und
3. daß als Beispiel für Luthers Wirken der Große Katechismus in einer gut lesbaren, verständlichen und preiswerten Ausgabe den Gemeinden zur Verfügung steht.

Bückeburg, den 30. Oktober 1982

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 168 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Entwicklung von Kirchenmitgliedschaft.

Vom 30. Oktober 1982

Die Synode nimmt den Bericht des Ausschusses für Fragen des gemeindlichen Lebens zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt als einen Schwerpunkt kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren, Kirchenmitgliedschaft zu stabilisieren und neue Motivationen zur Kirchenmitgliedschaft zu wecken.

Die Kirchenleitung wird gebeten, den Ausschuß mit der Weiterarbeit an Modellen im Sinne der im Bericht entfalteten »Doppelstrategie« zu beauftragen.

Die Kirchenleitungen der Gliedkirchen werden gebeten, den erforderlichen Beratungs- und Informationsprozeß in geeigneter Weise in Gang zu setzen und dem Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens Erfahrungen oder Zwi-

schenergebnisse zuzuleiten. Der Kirchenleitung der VELKD sowie der Generalsynode soll regelmäßig über die weitere Entwicklung berichtet werden.

Bückeburg, den 30. Oktober 1982

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 169 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 1983 und 1984.

Vom 29. Oktober 1982

Aufgrund von Artikel 26 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 1983 und 1984 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage I beigefügte Haushalts- und Stellenplan.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 6 454 500,— DM festgelegt. Für 1984 gilt dies nach näherer Maßgabe von Abschnitt VI, Ziff. 1 dieses Beschlusses.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes innerhalb der Einzelpläne sind – mit Ausnahme der Haushaltsstellen

0632.01.7490 und 0632.02.7490 in Einzelplan 0 und 7621.00.6810 in Einzelplan 7 – gegenseitig deckungsfähig.

Nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben.

2. Eine Überschreitung von Einzelplänen bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Kirchenleitung und einer Anzeige an den Finanzausschuß.

Eine genehmigungspflichtige Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als

a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Haushaltsstelle 9810.00.8600 »Verstärkungsmittel« vorgenommen wird oder Mehreinnahmen aus Einzelplan 1 Haushaltsstelle 8300.00.1100 (Zinsen) zur Verfügung stehen.

b) Mehreinnahmen aus Kollekten zum Ausgleich von Überschreitungen in Haushaltsstelle 0632.02.7490 verwendet werden.

c) die Kirchenleitung – gegebenenfalls im schriftlichen Verfahren – einer einseitigen Deckungsfähigkeit von Einzelplan zu Einzelplan zustimmt (ein dahingehender Beschluß ist dem Finanzausschuß der Generalsynode anzuzeigen), ausgenommen in Haushaltsstelle 7621.00.6810 im Einzelplan 7; Ziffer 1 Satz 2 bleibt unberührt.

d) Ausgaben in den Haushaltsstellen 7621.00.4220 bis 7621.00.4610 und 0632.01.7490 auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen; solche Überschreitungen sind der Kirchenleitung anzuzeigen.

3. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung

Zusammenstellung der Einnahmen *)

Einzelplan	Rechnungsergebnis	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz
	1981 DM	1982 DM	1983 DM
0	5 776 200,—	5 926 400,—	5 984 000,—
1	389 726,19	205 700,—	200 400,—
2	297 745,57	270 000,—	270 000,—
3	122 500,—	83 700,—	100,—
	6 586 171,76	6 485 800,—	6 454 500,—

Zusammenstellung der Ausgaben *)

Einzelplan	Rechnungsergebnis	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz
	1981 DM	1982 DM	1983 DM
0	987 188,21	969 600,—	975 100,—
3	721 724,75	785 700,—	721 200,—
4	818 515,09	822 300,—	844 900,—
5	206 511,68	202 000,—	173 500,—
7	3 327 819,25	3 631 100,—	3 636 200,—
9	52 634,89	75 100,—	103 600,—
	6 114 393,87	6 485 800,—	6 454 500,—

*) Die Einzelaufstellungen sind aus Gründen der Kostenersparnis hier nicht abgedruckt. Sie können im Lutherischen Kirchenamt und bei den Landeskirchenämtern der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche eingesehen werden.

und des Finanzausschusses zulässig. Der Haushaltsreferent ist jedoch ermächtigt, bis zu insgesamt 5000,- DM im Haushaltsjahr, bei Abdeckung durch entsprechende Zuwendungen Dritter (z.B. zweckbestimmte Spenden) auch darüber hinaus, außerplanmäßige Ausgaben anzuordnen.

4. **Überschüsse**, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt; der Finanzausschuß kann solche Beschlüsse auch nachträglich ändern.
5. Über Entsperrungen entscheiden Kirchenleitung und Finanzausschuß. Die Feststellung einer unabweisbaren Notlage (vgl. Seite 14 – HHSt 3331.00.7490 und 3352.00.7490) obliegt der Kirchenleitung.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf für die Rechnungsjahre 1983 und 1984 beträgt jeweils 5 984 000,- DM. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Rechnungsjahr 1983 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Anlage II). Für das Rechnungsjahr 1984 wird die Verteilung der Umlage aufgrund desjenigen Schlüssels

vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 1984 zugrunde legt; die daraus sich für 1984 ergebende Umlageverteilung (Anlage II) wird vom Finanzausschuß der Generalsynode festgestellt.

2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen **monatlich im voraus** oder in vier gleichen Teilbeträgen **vierteljährlich im voraus** an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

V.

Zur Förderung der in der Haushaltsstelle 0632.02.7490 des Haushaltsplanes bezeichneten Aufgaben wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln. In der Abrechnung müssen die Ausgaben den Einnahmen entsprechen.

VI.

1. Das Zahlenwerk des Haushaltsplanes für 1983 gilt für 1984 mit folgenden Maßgaben weiter: Personalkosten-erhöhungen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, sind überplanmäßig zu leisten; die erforderlichen Mittel sind der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
2. Der Haushaltsplan gilt gemäß Artikel 26 Absatz 1

Stellenplan

für das Lutherische Kirchenamt der VELKD
– Hannover und Berliner Stelle –
Rechnungsjahr 1983

Stelle	Bes. Gr. / Verg. Gr. LBO bzw. BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		1982	1983	
Präsident	B 5	1	1	
Oberkirchenrat als Ständiger Vertreter	B 2	1	1	
Oberkirchenrat Kirchenrat Pfarrer	A 13 – A 16	9	9	} Davon höchstens 4 Stellen nach A 16
Kirchenverwaltungsrat Kirchenamtsrat Kirchenamtsmann Kirchenoberinspektor Kircheninspektor Angestellte(r)	A 9 – A 13 BAT Vb – IIa	4	4	
Angestellte(r)	BAT X – Vc	21	21	a) Davon höchstens 5 Stellen nach Vc. b) Davon höchstens 2 Stellen mit monatl. Zulage i. Höhe v. 150,- DM (Eingrupp.: VI b) – Zulagen »kw«, so- bald Überleitung in vorhan- dene Vc-Stelle nach a).

Erläuterungen:

- a) Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleibt **unverändert**.
- b) kw = künftig wegfallend.
- c) Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit dies nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- d) Eine Änderung ist nur insoweit vorgesehen, als entsprechend den Vorjahrsbeschlüssen (»K. u.«) eine B 2 Stelle in eine A 16 Stelle umgewandelt worden ist.

Umlage für das Jahr 1983

Gliedkirchen	Umlage 1982	% EKD- Schlüssel 1983	% der Gesamtumlage der VELKD 1983	Umlage 1983	gegenüber Umlage 1982 mehr DM weniger DM
Bayern	2 009 879,—	10,729	38,809	2 322 331,—	+ 312 452,—
Braunschweig	307 995,—	1,415	5,118	306 261,—	- 1 734,—
Hannover	1 818 872,—	8,104	29,313	1 754 090,—	- 64 782,—
Nordelbische Kirche	1 752 555,—	7,234	26,167	1 565 833,—	- 186 722,—
Schaumburg-Lippe	37 099,—	0,164	0,593	35 485,—	- 1 614,—
	5 926 400,—	27,646	100,000	5 984 000,—	+ 57 600,—

Satz 2 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1984 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

Nr. 170 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Pullach für die Rechnungsjahre 1983 und 1984.

Vom 29. Oktober 1982

VII.

- Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.
- Die Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu insgesamt 500 000,— DM, die aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres abgedeckt werden können, ist dem Lutherischen Kirchenamt gestattet. Bei einer höheren Summe bedarf es der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

VIII.

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHo) sind sinngemäß anzuwenden; soweit sich nicht aus dem Haushaltsbeschluß (mit Anlagen); anderen rechtlichen Bestimmungen und früheren oder künftigen Beschlüssen des Finanzausschusses etwas anderes ergibt.

B ü c k e b u r g, den 29. Oktober 1982

Der Präsident der Generalsynode
Dr. B l e n d i n g e r

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. Oktober 1959 (ABl. Bd. I S. 169) in Verbindung mit Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 1983 und 1984 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 758 100,— DM festgestellt.

III.

Die Abschnitte III, VI, VII und VIII des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 1983 und 1984 gelten entsprechend.

B ü c k e b u r g, den 29. Oktober 1982

Der Präsident der Generalsynode
Dr. B l e n d i n g e r

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1981 DM	Haushaltsansatz 1982 DM	Haushaltsansatz 1983 DM
Seite	781 668,03	737 600,—	758 100,—

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1981 DM	Haushaltsansatz 1982 DM	Haushaltsansatz 1983 DM
Seite 3	587 289,32	613 600,—	619 000,—
Seite 4	156 511,26	118 500,—	121 600,—
Seite 5	500,—	5 500,—	17 500,—
	744 300,58	737 600,—	758 100,—

Stellenplan
des Prediger- und Studienseminars in Pullach
Rechnungsjahr 1983

Stelle für	Bes. Gr. / Verg. Gr. / Lohngr. entspr. LBO / BAT / MTB **)	Anzahl der Stellen 1983	Bemerkungen
Rektor	A 16	1	Stelleninhaber kann eine nicht- ruhegehaltfähige steuerpflich- tige Aufwandsentschädigung erhalten, die die nicht ruhe- gehaltfähige Stellenzulage der Referenten des Luth. Kir- chenamtes nicht übersteigt. Das Nähere beschließt die Kirchenleitung.
Studieninspektor	A 14	1	
Wirtschaftsleiterin	VII – VIb	1	
Sekretärin	VIII – Vc	1	
Hausmeister	X – VII	1	
»Praktikantin« ** (s. o.)	X – VIII	4	

Erläuterungen:

- a) Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- b) Dem Rektor, dem Studieninspektor und dem Hausmeister können im Seminar Dienstwohnungen zugewiesen werden.
- c) Die Zahl der Stellen wurde **nicht** vermehrt.

Nr. 171 Beschluß der Generalsynode zu Haushaltsfragen.

Vom 29. Oktober 1982

Aufgrund von Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1981 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Prediger- und Studienseminars Pullach wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung für das Prediger- und Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1981 Entlastung erteilt.

B ü c k e b u r g, den 29. Oktober 1982

Der Präsident der Generalsynode

Dr. B l e n d i n g e r

Nr. 172 Grundsätze über die Beförderung der Kirchenbeamten der VELKD (Beförderungsgundsätze).

Vom 9. September 1982

Aufgrund von § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 7. Juli 1981 (ABl. Bd. V, S. 228 ff) und nach Anhörung der Kirchenbeamtenvertretung erläßt die Kirchenleitung folgende Beförderungsgundsätze:

§ 1

- (1) Über Beförderungen ist nur nach Eignung, Befähigung

und fachlicher Leistung zu entscheiden, über die eine Beurteilung Auskunft zu geben hat.

(2) Eine Beförderung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Planstelle vorhanden ist.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht; sie soll jedoch erfolgen, wenn die Voraussetzungen dieser Grundsätze erfüllt sind.

(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig während der Probezeit und innerhalb von zwei Jahren vor Erreichung der Altersgrenze.

(5) Die Probezeit der Kirchenbeamten z. A. für den gehobenen Dienst dauert zwei Jahre und sechs Monate, für den höheren Dienst drei Jahre; sie kann bei besonderen Leistungen bis auf 18 Monate gekürzt werden.

(6) Eine Beförderung setzt die Bewährung im Amt während einer Mindestfrist nach der Anstellung und eine entsprechende Beurteilung voraus. Anstellung ist die erste Verleihung eines Amtes nach der Ernennung in der jeweiligen Laufbahn.

§ 2

(1) Beurteilungen sind in allen Fällen statusrechtlicher Entscheidungen (ad hoc-Beurteilungen) vorzunehmen, im übrigen alle fünf Jahre (Regelbeurteilungen) beginnend ab 1. Juli 1983, soweit der Kirchenbeamte das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Regelbeurteilung ist nicht vorzunehmen bei Referenten, die nach A 16 oder B 2 befördert oder eingestuft sind.

(2) Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes werden vom Leiter des Lutherischen Kirchenamtes beurteilt, Kirchenbeamte des höheren Dienstes (Referenten) von dem Geschäftsführenden Ausschuß der Kirchenleitung auf Vorschlag des Leiters. Für den Rektor des Prediger- und Studienseminars tritt anstelle des Leiters des Lutherischen Kirchenamtes der Vorsitzende des Beirates, für den Studieninspektor (Studienleiter) der Rektor. Die Beurteilung muß mit einer der folgenden Feststellungen ausgesprochen werden:

1. hervorragend	}	erheblich über dem Durchschnitt
2. sehr tüchtig mit deutlicher Neigung nach oben		
3. sehr tüchtig		
4. übertrifft erheblich die Anforderun- gen mit deutlicher Neigung nach oben	}	über dem Durchschnitt
5. übertrifft erheblich die Anforderun- gen		
6. übertrifft die Anforderungen mit deutlicher Neigung nach oben	}	Durchschnitt
7. übertrifft die Anforderungen		
8. entspricht voll den Anforderungen mit deutlicher Neigung nach oben		
9. entspricht voll den Anforderun- gen		
10. entspricht den Anforderungen	}	unter dem Durchschnitt

Die Beurteilung ist dem Kirchenbeamten zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Eröffnung und die dazu ggf. abgegebene Stellungnahme sind aktenkundig zu machen. Der Kirchenbeamte kann eine Begründung verlangen. Der Kirchenbeamte kann Gegenvorstellungen gegen die Begründung erheben. Ergibt ein Gespräch mit dem Leiter des Lutherischen Kirchenamtes keine Erledigung der Sache, entscheidet der für die Beurteilung Verantwortliche.

§ 3

(1) Die Mindestfristen nach § 1 Abs. 6 betragen:

a) **Gehobener Dienst**

Beförderung nach A 10 über Durchschnitt Durchschnitt	ab 1 Jahr 6 Monate 3 Jahre	nach der Anstellung nach der Anstellung
Beförderung nach A 11 über Durchschnitt Durchschnitt	ab 4 Jahre 6 Monate 8 Jahre	nach der Anstellung nach der Anstellung
Beförderung nach A 12 über Durchschnitt Durchschnitt	ab 9 Jahre 14 Jahre	nach der Anstellung nach der Anstellung
Beförderung nach A 13 über Durchschnitt	15 Jahre ¹⁾	nach der Anstellung

b) **Höherer Dienst**

Beförderung nach A 14 über Durchschnitt Durchschnitt	ab 2 Jahre ²⁾ 3 Jahre ²⁾	nach der Anstellung nach der Anstellung
Beförderung nach A 15 über Durchschnitt Durchschnitt	ab 7 Jahre 9 Jahre	nach der Anstellung nach der Anstellung
Beförderung nach A 16 über Durchschnitt	12 Jahre	nach der Anstellung

(2) Bei erheblich über dem Durchschnitt Beurteilten können die Mindestfristen um ein Jahr unterschritten werden, bei Beförderung nach A 15 (über Durchschnitt) und nach A 16 um zwei Jahre. Es ist ein strenger Maßstab anzulegen³⁾.

(3) Zwischen zwei Beförderungen soll mindestens ein Zeitraum von drei Jahren liegen. Die Mindestfrist gilt als Untergrenze, die nur für über dem Durchschnitt beurteilte Kirchenbeamte in Betracht kommt.

(4) Mit unter Durchschnitt Beurteilte sollen grundsätzlich nicht befördert werden⁴⁾.

§ 4

Kirchenbeamte auf Zeit, die von ihrem Anstellungsträger beurlaubt oder abgeordnet sind, erhalten Ausgleichszulagen nach § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche. Daher gelten für sie die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 nur sinngemäß. Dabei gilt die Verlängerung eines Zeitbeamtenverhältnisses, die nicht nur kurzfristig ausgesprochen wird, um Gelegenheit zum Suchen einer anderen Stelle zu geben, als statusrechtliche Entscheidung im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Grundsätze.

- ¹⁾ Verwaltungsgrundsätze für die Beförderung von A 12 nach A 13:
- a) Für die Beförderung vom Kirchenamtsrat zum Kirchenverwaltungsrat soll gelten, daß der betreffende Mitarbeiter mindestens drei Jahre in A 12 gewesen ist und das 45. Lebensjahr vollendet hat. Ist das 45. Lebensjahr wegen relativ früh vorausgegangener Beförderungen noch nicht erreicht, so soll genügen, daß der Mitarbeiter sechs Jahre in der Besoldungsgruppe A 12 gewesen ist.
- b) Die Beförderung eines Kirchenamtsrats zum Kirchenverwaltungsrat kann abweichend von § 3 Abs. 1 auch erfolgen, wenn der Kirchenbeamte sich in langjähriger Zugehörigkeit zum kirchlichen Verwaltungsdienst (ca. 30 Dienstjahre) bewährt und das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- ²⁾ § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der VELKD vom 11./12. Mai 1978 ist zu beachten (spätestens ab der 8. Dienstaltersstufe).
- ³⁾ Einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden Beurteilung stehen im Falle der Beförderung nach A 10 gleich:
- a) Der Kircheninspektor weist nach Abschluß der Realschule oder bei entsprechendem vergleichbaren Bildungsstand (z.B. Hauptschule und zwei Jahre staatliche Handelsschule) eine dreijährige mit Prüfung abgeschlossene Ausbildung nach, die der kirchlichen Verwaltungslehre vergleichbar ist; in diesem Fall kommt eine Verkürzung jedoch nur in Betracht, wenn der Kircheninspektor im Zeitpunkt zu dem die Beförderung beabsichtigt ist, das 30. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Der Kircheninspektor besetzt eine Planstelle von hervorgehobener Bedeutung; hierunter ist z.B. die Planstelle des Vertreters des Büroleiters des Lutherischen Kirchenamtes zu verstehen.
- c) Der Kircheninspektor kann eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst nachweisen.
- ⁴⁾ Siehe Anm. 2).

III. Mitteilungen

Nr. 173 5. Tagung der 6. Generalsynode.

Auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern findet die 5. Tagung der 6. Generalsynode vom 20. bis 24. September 1983 in Coburg statt.

Nr. 174 Rechtsprechungsbeilage (Rechtsprechung der Kirchengerichte).

Nachdem hinsichtlich des Verteilungsmodus der gemeinsamen Rechtsprechungsbeilage ein Einvernehmen unter den beteiligten gliedkirchlichen Zusammenschlüssen leider nicht hat erzielt werden können, hat die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche beschlossen, daß es künftig keine Rechtsprechungsbeilage des Amtsblattes der VELKD mehr geben wird und daß die gemeinsame Rechtsprechungsbeilage dem Amtsblatt der VELKD auch nicht mehr beigelegt wird; denn die Kirchenleitung kann sonst erfolgende Doppelbelieferungen mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Gliedkirchen nicht vertreten.

Nr. 175 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Kirche für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1984.

Vom 10. Dezember 1982

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes hat folgenden Geschäftsvertretungsplan beschlossen:

I. Es bearbeiten:

1. Der **erste Senat** die Sachen, für die das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1a, 2a, 2c und 3a, soweit die Rechtsmittelverfahren aus Hannover kommen, und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen zuständig ist,
2. der **zweite Senat** die Sachen, für die das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1b, 2b und 3a, soweit Rechtsmittelverfahren aus Nordelbien oder Braunschweig kommen, zuständig ist,
3. der **dritte Senat** die Sachen, für die das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3a und 3b, soweit Rechtsmittelverfahren aus Bayern oder Schaumburg-Lippe kommen, nach

Nr. 4 und nach § 14 des bayerischen Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zuständig ist.

II. Die Senate setzen sich wie folgt zusammen:

Der erste Senat aus dem Präsidenten als Vorsitzendem (bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten als seinem Stellvertreter) und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Präsident Dr. Stakemann
2. Vorsitzender Richter Dr. Bührke
3. Pastor Laible
4. Superintendent Steinmetz

Der zweite Senat aus dem Vizepräsidenten als Vorsitzendem (bei dessen Verhinderung dem Präsidenten als seinem Stellvertreter) und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Präsident Dr. Tietgen
2. Präsident Groschupf
3. Propst Herdieckerhoff
4. Oberkirchenrat Kreisdekan Meiser

Der dritte Senat aus dem Vorsitzenden Präsident Dr. Stakemann (bei dessen Verhinderung dem Präsidenten Dr. Nüchterlein als seinem Stellvertreter) und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Präsident Groschupf
2. Vorsitzender Richter Dr. Bührke
3. Pastor Laible
4. Propst Herdieckerhoff

III. Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

(1) Den Vorsitzenden vertritt bei Verhinderung seines ordentlichen Vertreters (s. II) das lebensälteste rechtskundige Mitglied des Senats.

(2) Die Vertretung der übrigen Mitglieder erfolgt so, daß in einem Vertretungsfalle im **ersten Senat** dasjenige Mitglied des zweiten Senates, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, als Vertreter berufen ist, dem in der Bezifferung unter II. dieselbe arabische Nummer beigelegt ist wie dem Vertretenen. Bei einem Vertretungsfalle im **zweiten Senat** ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

Bei einem Vertretungsfall im **dritten Senat** vertreten sich die weiteren Mitglieder, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, gegenseitig; ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, so tritt als Vertreter dasjenige Mitglied des zweiten Senats ein, dem dieselbe arabische Nummer beigelegt ist, wie dem Mitglied des dritten Senats.

IV. In Sachen, in denen nach § 5 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes der Senat in der Besetzung von drei Mitgliedern zu entscheiden hat, treten neben dem Vorsitzenden abwechselnd in nachstehender Reihenfolge ein

Nr. 1 und Nr. 3,

Nr. 2 und Nr. 4.

V. In Zweifelsfällen bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

Hannover, den 10. Dezember 1982

Dr. Katzenstein

Vizepräsident

Dr. Nüchterlein

Präsident

Meiser

IV. Personalmeldungen

1. Bischofskonferenz

Bischof Dieter Andersen ist mit Wirkung vom 1. Juni 1982 in den Ruhestand versetzt worden; Oberkirchenrat Dr. Siegfried Wolf D. D. ist mit Wirkung vom 1. September 1982 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden.

Neues Mitglied der Bischofskonferenz ist nunmehr Landessuperintendent Ernst Henze (Stellvertreter: Landessuperintendent Dr. Günter Linnenbrink).

2. Bischofswahlausschuß

Nach Eintritt von Bischof Andersen und Oberkirchenrat Dr. Wolf in den Ruhestand hat die Bischofskonferenz in der Sitzung am 28. Oktober 1982 die Herren Oberkirchenrat Kreisdekan Dr. Rupprecht und Oberlandeskirchenrat Uhlhorn als ihre Vertreter in den Bischofswahlausschuß gewählt. Er setzt sich daher nunmehr wie folgt zusammen:

Oberkirchenrat Kreisdekan Dr. Rupprecht, Augsburg
Oberlandeskirchenrat Uhlhorn, Hannover
Hausfrau Inge Gätgens, Neumünster
Oberlandeskirchenrat Jürgen Kaulitz, Wolfenbüttel
Staatssekretär a. D. Christoph-B. Schücking, Brunsbüttel
Oberlandeskirchenrat Dr. Werner Strietzel, Hannover
Rektor Pfarrer Karl Heinz Neukamm, Rummelsberg

3. Lutherisches Kirchenamt

Oberkirchenrat Gottfried Klapper D. D. ist mit Wirkung vom 1. November 1982 in den Ruhestand getreten.

Frau Oberkirchenrätin Käthe Mahn wurde zur Superintendentin des Kirchenkreises Göttingen-Nord ernannt. Sie scheidet daher auf eigenen Antrag zum 28. Februar 1983 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche aus.

Die Kirchenleitung hat Oberkirchenrat Lindow durch Beschluß vom 18. November 1982 den Titel »Vizepräsident« verliehen.

Die Kirchenleitung hat am 27. Oktober 1982 Oberkirchenrat Friedrich-Otto Scharbau mit Wirkung vom 1. Februar 1983 zum Leiter des Lutherischen Kirchenamtes berufen. Er führt die Amtsbezeichnung »Präsident«. Er wird am 26. Januar 1983, 18.00 Uhr, in der Matthäuskirche, Hannover-List, im Rahmen einer Andacht eingeführt.

Die Kirchenleitung hat am 7. Mai 1982 Pfarrer Manfred Jähnel zum Referenten im Lutherischen Kirchenamt berufen. Er führt die Amtsbezeichnung »Oberkirchenrat« und tritt seinen Dienst am 1. Februar 1983 an. Er wird mit Präsident Scharbau eingeführt.

Die Kirchenleitung hat am 18. November 1982 Pfarrer Dr. Hermann Brandt zum Referenten im Lutherischen Kirchenamt berufen. Er führt die Amtsbezeichnung »Oberkirchenrat« und tritt seinen Dienst am 1. März 1983 an.

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes hat am 16. März 1982 Oberkirchenrat Christian Krause mit Wirkung vom 1. November 1982 zu seinem Geschäftsführer bestellt. Die Kirchenleitung der Ver-

einigten Kirche hat am 17. März 1982 diesem Beschluß zugestimmt. Damit ist das notwendige Einvernehmen nach § 9 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Nationalkomitees hergestellt.